

zur Bejagung der Rabenkrähe - innerhalb der Jagdzeit und während der Schonzeit

Bejagung innerhalb der Jagdzeit

Die Rabenkrähe ist eine heimische Vogelart und steht daher gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie (EG-Vogelschutzrichtlinie) grundsätzlich unter Schutz.

Die Rabenkrähe wurde in Rheinland-Pfalz erstmals durch die damalige Landesverordnung über die Änderung der Jagdzeiten und durch die Erklärung zum jagdbaren Tier vom 17. Dezember 1998 in die jagdrechtlichen Regelungen aufgenommen. Vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen des § 32 Abs. 1 Satz 3 Landesjagdgesetz und des in § 32 Abs. 4 Landesjagdgesetz vorgegebenen Schutzes der Elterntiere darf die Jagd auf Rabenkrähen im Zeitraum vom 01. August bis 20. Februar ausgeübt werden (Jagdzeit). Außerhalb der Jagdzeiten ist die Rabenkrähe mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten).

Ausnahmemöglichkeiten zur Bejagung während der Schonzeit

Weiterhin lässt die EG-Vogelschutzrichtlinie unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Bejagung in der Schonzeit zu. Ein zulässiger Grund kann bspw. die Abwendung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen sein, wenn alternative Maßnahmen keinen zufriedenstellenden Erfolg zeigen.

Erlass der Schonzeitaufhebung

Die **obere Jagdbehörde** (Zentralstelle der Forstverwaltung) kann aufgrund § 32 Abs. 1 Landesjagdgesetz die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, wie beispielsweise zur Bekämpfung von Tierseuchen, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden oder bei Störung des biologischen Gleichgewichts, abkürzen oder aufheben.

Erlass einer Anordnung zur Verringerung des Wildbestandes

Die **untere Jagdbehörde** (Kreisverwaltungen/Verwaltungen der kreisfreien Städte) kann aufgrund § 38 Abs. 1 Landesjagdgesetz anordnen, dass die jagdausübungsberechtigte Person unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Bekämpfung von Tierseuchen, notwendig ist.

Die Regelungen im Überblick:

EG-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009L0147>

- genereller Schutzstatus der Rabenkrähe
- Artikel 7: Einordnung der Rabenkrähe und Verweis auf Bejagung gemäß nationaler Rechtsgrundlagen
- Artikel 9, Abs. 1: Beschreibung der Möglichkeit von der regulären Jagdzeit abzuweichen

Landesjagdgesetz (LJG)

<https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-JagdGRP2010pIVZ>

- § 32: Erläuterung der Jagd- und Schonzeit
- § 32 Abs. 1: Grundlage für Einzelfallprüfung zur Aufhebung der Schonzeit
- § 38 Abs. 1: Verringerung des Wildbestandes (zu berücksichtigende Faktoren)

Landesjagdverordnung (LJVO)

<https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-JagdVRP2013pP42>

- § 42: Bestimmung der Jagdzeiten